



Statuten des Golfclubs „Buna Vista Golf Sagogn“

(Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 4. Juni 2007 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 9. Mai 2009 und 16. Mai 2015 teilrevidiert)

I NAME, SITZ, ZWECK UND ZUORDNUNG

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Buna Vista Golf Sagogn“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Sagogn.

Art. 3 Zweck

Der Zweck liegt in der Ausübung und der Förderung des Golfspiels in der Surselva. Der Verein unterstützt die Realisierung sowie den Betrieb des Golfplatzes Sagogn-Schluen.

Art. 4 Zuordnung

Der Verein „Buna Vista Golf *Sagogn*“ strebt eine Mitgliedschaft im Schweizerischen Golfverband (ASG) an. *Namensänderung 2019 von ASG auf Swiss Golf*

Der Verein „Buna Vista Golf *Sagogn*“ und seine Mitglieder verpflichten sich in jeder Beziehung, die Regeln des Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews einzuhalten sowie die Direktiven und Reglemente von *Swiss Golf* zu befolgen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein „Buna Vista Golf *Sagogn*“ setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

a. Vollmitglieder

Alle aktiv golfspielenden Einzelpersonen, die nicht unter die anderen Kategorien fallen.

b. Junioren

Jugendliche, welche innerhalb des vom Schweizerischen Golfverband *Swiss Golf* festgesetzten Alters als Junioren gelten.

c. Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, die sich besonders um die Förderung des Golfsports verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sofern sie aktiv sind, sind diese vom Club-Jahresbeitrag, jedoch nicht von den Spielgebühren und *Swiss Golf*-Beiträgen befreit.

d. Zweitclubmitglieder

Zweitclubmitglieder sind Mitglieder, die bereits Aktivmitglied eines Golfclubs sind, der Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes *Swiss Golf* oder eines offiziellen Golfverbandes eines anderen Landes ist.

e. Firmenmitglieder

Firmenmitgliedschaften sind auf minimal eine und maximal zehn Spielberechtigungen beschränkt, welche frei übertragbar sind, sofern der Inhaber die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Golfplatz erfüllt.

f. Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Diese sind berechtigt, ohne Stimme an den Versammlungen und an gesellschaftlichen Anlässen des Golfclubs teilzunehmen. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt. Aktivmitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Beginn jeden Geschäftsjahres den Übertritt zum Passivmitglied erklären und bei Bedarf ihre Mitgliedschaft aktivieren, sofern sie die Voraussetzungen für die Spielberechtigung erfüllen.

Art. 6 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme in eine der Mitgliederkategorien erfolgt mit einem Beschluss des Vorstandes des Vereins „Buna Vista Golf Sagogn“. Der Beschluss ist endgültig, und die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Art. 7 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr setzt sich je nach Mitgliedschaft aus dem Erwerb des Spielrechts sowie aus der Verpflichtung zur Übernahme von Aktien der Golf Sagogn-Schluein AG zusammen.

Die entsprechenden Ansätze werden durch den Verwaltungsrat der Golf Sagogn-Schluein AG im Einverständnis mit dem Vorstand des Golfclubs festgelegt.

Gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4. September 2020 ist bei Eintritt ein Finanzierungsbeitrag von CHF 1'500.- für jedes aktive Spielrecht zu bezahlen.

Art. 8 Jährliche Gebühren

Die jährlich zu entrichtenden Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

- Club-Jahresbeitrag
- *Swiss Golf*-Beitrag (*für Zweitclubmitglieder freiwillig*)
- Spielgebühr

Der Club-Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung des Golfclubs festgesetzt, der *Swiss Golf*-Beitrag von *Swiss Golf*.

Die Spielgebühren werden jährlich durch den Verwaltungsrat der Golf Sagogn-Schluein AG festgelegt. Die Generalversammlung des Golfclubs ist alljährlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Art. 9 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle spielberechtigten Mitglieder, die mindestens das sechzehnte Lebensjahr erreicht haben.

Sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit doppelte Stimme.

Art. 10 Mitgliedschaft *Swiss Golf*

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Passivmitglieder *und Zweitclubmitglieder*, verpflichten sich, die Mitgliederkarte von *Swiss Golf* zu beziehen.

Art. 11 Spielberechtigung

Sämtliche Mitglieder sind gegen Bezahlung der gemäss Art. 8 festgesetzten Gebühren berechtigt, die Anlagen der Golf Sagogn-Schluein AG zu benützen.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den Verein „Buna Vista Golf Sagogn“ verpflichtet sich jedes Mitglied

- sich loyal dem Club und seinen Mitgliedern gegenüber zu verhalten und die Statuten zu befolgen;
- Spiel- und Platzreglemente zu befolgen;
- alle Gebühren gemäss Art. 8 bis 30. April des laufenden Jahres zu bezahlen;
- eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 13 Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens bis zur ordentlichen Generalversammlung für das nachfolgende Geschäftsjahr schriftlich per Einschreibebrief einzureichen. Der Austritt berechtigt zu keiner Rückerstattung von geleisteten Beiträgen. Vor dem Austritt fällige Beiträge sind voll zu bezahlen. Das Mitglied kann die sich in seinem Besitz befindlichen Spielrechte und Aktien verkaufen, wobei der Golf Sagogn-Schluein AG in jedem Fall ein Vorkaufsrecht zusteht.

Art. 14 Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein „Buna Vista Golf Sagogn“ ausgeschlossen werden, falls sich sein Verhalten gegen den Zweck des Clubs richtet oder den Betrieb des Clubs empfindlich stört. Dasselbe gilt, falls das Mitglied trotz Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.

Sofern ein Mitglied die Bedingungen betreffend Aktien- und Spielrechtbesitz, welche Aufnahmevoraussetzungen waren, nicht mehr erfüllt, wird er vom Vorstand ohne weitere Mitteilung ausgeschlossen.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht gegen den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung zu. Der Ausschluss muss per Einschreibebrief mitgeteilt werden.

III ORGANISATION

Art. 15 Organe

Es bestehen folgende Organe:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 16 Einberufung

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Der Vorstand kann je nach Bedürfnis zusätzlich ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, falls mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten geführt. Die Einladung hat schriftlich zehn Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 17 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten und der Captains sowie der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichts der Revisionsstelle
3. Entlastung der Organe
4. Genehmigung des Voranschlages bei ausserordentlichem Budget
5. Festsetzung des Club-Jahresbeitrages bei ausserordentlichem Budget
6. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
7. Rekursentscheide über Ausschlussentscheide
8. Statutenänderungen
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und einzelner Mitglieder
10. Auflösung des Vereins.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens zwanzig Mitglieder deren Vornahme durch geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

B Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vertretung des Vereins „Buna Vista Golf Sagogn“ in der Golf Sagogn-Schluein AG sowie nach aussen.
2. Aufstellung des Voranschlags, der Rechnungsablage und Festsetzung des ordentlichen Club-Jahresbeitrages. Über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben entscheidet der Vorstand in selbständiger Kompetenz bis zu CHF 20'000.-- pro Jahr. Für grössere Ausgaben und ausserordentliche Erhöhungen des Club-Jahresbeitrages bedarf es der Genehmigung der Generalversammlung.
3. In Zusammenarbeit mit der Golf Sagogn-Schluein AG setzt er den Spiel- und Matchplan zusammen.
4. Er hilft bei der Organisation des Spielbetriebs, den Matches und den Preisverteilungen und ist für die Einhaltung der international anerkannten Regeln des Golfspiels auf dem Platz besorgt.
5. Berechtigung, Vorstandsausschüsse zu bilden und zu wählen.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. In der Regel sollen die Sitzungen fünf Tage im Voraus einberufen werden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

C Revisionsstelle

Art. 23 Zusammensetzung und Aufgaben

Als Revisionsstelle wird eine Treuhand- oder Revisionsfirma gewählt. Diese prüft die Rechnung nach den Gesichtspunkten einer sorgfältigen Buchhaltung und erstellt nach Rechnungsabschluss den Bericht zuhanden der nächsten Generalversammlung.

IV RECHTLICHE UND FINANZIELLE GRUNDLAGEN

Art. 24 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins „Buna Vista Golf Sagogn“ haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins „Buna Vista Golf Sagogn“ setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen des Vereinsvermögens
3. Unvorhergesehenes

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Statutenrevision

Für eine Statutenrevision ist die Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 27 Auflösung

Mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann der Club an einer speziell hierzu einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden. Bei einem eventuellen Auflösungsbeschluss muss das Vermögen des Vereins zweckgebunden für den Golfsport an eine Nachfolgeorganisation übergehen.

Die vorliegenden Statuten sind mit Annahme durch die Gründungsversammlung des Vereins „Buna Vista Golf Sagogn“ am 4. Juni 2007 in Kraft getreten.

Sagogn/Schluen, 4. Juni 2007/15. Juni 2015

Farbige Text-Korrekturen: Nov. 2020/cp